

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2019/048

Datum: 17.07.2019  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.08.2019					
Hauptausschuss	27.08.2019					
Stadtrat	03.09.2019					

### Betreff

Aufhebung des Beschlusses Nr. II/2019/512 Aufstellung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Zedau„ und erneute Beschlussfassung zur Aufstellung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Zedau“ gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB

### Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt

- den Beschluss Nr. II/2019/512 „Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Zedau“ aufzuheben und
- für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB, unter Berücksichtigung der Anpassung der Ziele der Raumordnung sowie den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB mit dem Investor zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen.

.....  
Bürgermeister

### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

zu 1.

Mit Schreiben vom 26.06.2019 legte der Bürgermeister form- und fristgemäß Widerspruch gegen den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Zedau“ (Beschluss Nr. II/2019/512) beim bisherigen Stadtratsvorsitzenden, Herrn Dr. Friedrich, ein.

Begründet wird der Widerspruch mit Fehlinformationen über das Abstimmungsverhalten und

der Nichtbeschlussfähigkeit des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses in seiner Sitzung.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der gesamte Sachverhalt ist erneut durch den Stadtrat zu beraten und zu beschließen. Die ordnungsgemäße Beteiligung des Ortschaftsrates Osterburg und die Vorberatung im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss sowie im Hauptausschuss sind notwendig.

zu 2.

Inhaltlich gibt es keine Veränderung des Beschlusses Nr. II/2019/512, sodass die Begründung unverändert übernommen werden kann.

Die „Private Institut für Energieversorgung GmbH“ –PIN- möchte auf der nicht genutzten Fläche der Agrargenossenschaft Ballerstedt in Zedau eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Leistung von 750 kWp installieren und betreiben.

Der Stadt liegt ein entsprechender Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens i.S. des § 12 Abs.2 BauGB vor. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von ca.5,6 ha. Davon werden 0,92 ha für die Anlage beansprucht.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 6, Flstck. 152 der Gemarkung Krumke.

Auf dem Grundstück befinden sich 8 Stallgebäude der Schweinemastanlage die weiterhin in Nutzung verbleiben.

Das Grundstück selbst befindet sich in einem LSG „Ostrand Arendseer Hochfläche“ und am westlichen Rande befindet sich das Überschwemmungsgebiet Biese/Uchte.

Das macht eine Herauslösung aus dem LSG- Gebiet notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt, dementsprechend ist gem. § 8 Abs. 2 und 3 BauGB, der Flächennutzungsplan mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren zu ergänzen/zu ändern.

Mit der Ausweisung der Flächen in SO für Photovoltaikanlagen sind raumordnerische Belange i.s.d. Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen.

Zur Schaffung der Grundlage einer wirtschaftlichen Betriebsstätte, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Mit dem Vorhabenträger, PIN wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB geschlossen.

Die PIN wird darüber hinaus die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans übernehmen.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

### **Anlagen:**

Auszug aus der Liegenschaftskarte – Kennzeichnung der Flurstücke

### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer